

**Verbandssatzung
des
Fernwasserzweckverbandes
Südthüringen**

Verbandssatzung des Fernwasserzweckverbandes Südthüringen

1. Änderung der Verbandssatzung (Thür. Staatsanzeiger 39/1998)
2. Änderung der Verbandssatzung (Thür. Staatsanzeiger 27/1999)
3. Änderung der Verbandssatzung (Thür. Staatsanzeiger 29/2000)
4. Änderung der Verbandssatzung (Thür. Staatsanzeiger 32/2003)
5. Änderung der Verbandssatzung (Thür. Staatsanzeiger 49/2009)
6. Änderung der Verbandssatzung (Thür. Staatsanzeiger 51/2012)
7. Änderung der Verbandssatzung (Thür. Staatsanzeiger 51+52/2013)
8. Änderung der Verbandssatzung (Thür. Staatsanzeiger 45/2015)
9. Änderung der Verbandssatzung (Thür. Staatsanzeiger 51/2022)

Inhaltsverzeichnis

Artikel I Änderung der Verbandssatzung	3
I. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Rechtsstellung	3
§ 2 Verbandsmitglieder	3
§ 3 Räumlicher Wirkungskreis	4
§ 4 Aufgaben und Rechte des Fernwasserzweckverbandes	4
§ 5 Aufgaben und Rechte der Verbandsmitglieder	5
II. Verfassung und Verwaltung	5
§ 6 Verbandsorgane	5
§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmenverteilung.....	5
§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung.....	6
§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung	7
§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung	7
§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung.....	8
§ 12 Rechtsstellung und Entschädigung der Verbandsräte	9
§ 13 Zusammensetzung des Verbandsausschusses.....	9
§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses	9
§ 15 Zuständigkeit des Verbandsausschusses	9
§ 16 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses	10
§ 17 Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter	10
§ 18 Zuständigkeit und Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden.....	10
§ 19 Dienstkräfte des Zweckverbandes	10
III. Wirtschafts- und Haushaltsführung	10
§ 20 Anzuwendende Vorschriften	10
§ 21 Haushaltssatzung.....	11
§ 22 Deckung des Finanzbedarfes/Umlage	11
§ 23 Festsetzung und Zahlung von Umlagen.....	12
§ 24 Jahresabschluss, Prüfung	12
IV. Schlussbestimmung	12
§ 25 Öffentliche Bekanntmachung	12
§ 26 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde.....	12
§ 27 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern.....	12
§ 28 Auflösung	13
Artikel II	14
Inkrafttreten	14

Ausfertigung der 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Fernwasserzweckverbandes Südthüringen

Auf Grund des § 17 Abs. 1, § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13.10.2022 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 06.09.1993 (Thüringer Staatsanzeiger 1993, Seite 1629), zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Fernwasserzweckverbandes Südthüringen“ vom 09.11.2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 45/2015, Seite 1998), beschlossen:

Artikel I Änderung der Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Fernwasserzweckverband Südthüringen“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Schleusegrund, OT Schönbrunn.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind
der Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen,
der Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen,
der Zweckverband Wasser- und Abwasser Verband Ilmenau,
der Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverband Meininger-Umland,
der Zweckverband Wasser- und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“
die Stadtwerke Meiningen GmbH
sowie der Wasserversorgungszweckverband „Gespringwasser Schmalkalden und Umgebung“.
- (2) Die Mitgliedschaft des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen ruht. Solange die Mitgliedschaft ruht, hat das Mitglied weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft. Sobald ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft ruht, Leistungen des Zweckverbandes dauerhaft in Anspruch nimmt, lebt seine Mitgliedschaft wieder auf.
- (3) Andere Zweckverbände, Gemeinden oder Landkreise können dem Zweckverband beitreten, wenn sie Wasser unmittelbar vom Zweckverband beziehen. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung gemäß § 11 Abs. 1 lit. h.
- (4) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Zweckverbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3

der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss 1 Jahr vorher schriftlich erklärt werden; der Austritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Austritt regelt sich nach § 27 dieser Satzung. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (§ 38 Abs. 5 ThürKGG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst die Versorgungsgebiete der Mitgliedsverbände bis zu den in den jeweiligen Wasserliefervereinbarungen definierten Übergabepunkten der Verbandsmitglieder. Er kann durch Mitgliedschaft weiterer Abnehmer im Fernwasserzweckverband erweitert werden.

§ 4 Aufgaben und Rechte des Fernwasserzweckverbandes

- (1) Aufgaben des Fernwasserzweckverbandes sind die Gewinnung, der Bezug, die Aufbereitung, die Verteilung und Speicherung von Wasser für die öffentliche Versorgung und die Lieferung von Trinkwasser an die Verbandsmitglieder. Der Fernwasserzweckverband kann mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Verbandsversammlung auch an Nichtmitglieder Trinkwasser liefern. Die Belieferung an Nichtmitglieder erfolgt auf der Grundlage abzuschließender Wasserlieferverträge und ist kostenpflichtig.
- (2) Der Zweckverband kann Roh- oder Trinkwasser von anderen Unternehmen beziehen und sich an solchen beteiligen. Eine Beteiligung bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.
- (3) Der Fernwasserzweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (4) Der Verband darf einen Endverbraucher nur mit Zustimmung des betreffenden Verbandsmitgliedes unmittelbar mit Wasser beliefern.
- (5) Der Fernwasserzweckverband regelt die Wasserlieferung an Nichtmitglieder durch Abschluss von Wasserlieferverträgen.
- (6) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Eigenbetriebes bedienen. Das Nähere regelt die Betriebssatzung.
- (7) Der Zweckverband erlässt an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet (Fernwasserversorgung).
- (8) Alle Anlagen des Verbandes zur Fernwasserversorgung bis zu den jeweiligen Übergabepunkten der Verbandsmitglieder zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung des Trinkwassers mit den dazugehörigen Hilfsanlagen bis einschließlich der Anschlusschächte / Wasserübergabestellen sind vom Zweckverband zu errichten, auszubauen, zu betreiben und zu unterhalten. Herstellung, Ausbau, Betrieb und Unterhaltung der Anschlussleitung hinter den Übergabepunkten von örtlichen Wasserbehältern und von Verteilungsnetzen obliegen den Wasserabnehmern. Änderungen, die größeren Einfluss auf die Wasserabnahme der Verbandsmitglieder haben, sind nach vorheriger Zustimmung der Verbandsversammlung möglich.

- (9) Kosten für die Umverlegung oder Änderung von Versorgungseinrichtungen des Verbandes tragen:
- der Fernwasserzweckverband, wenn dieser die Maßnahme veranlasst
 - das Verbandsmitglied, wenn dieses die Maßnahme veranlasst,
 - das Verbandsmitglied und der Zweckverband nach dem Wert des Vorteils, wenn sonstige Gründe vorliegen und ein anderweitiger Ersatz der Kosten nicht erfolgt.
- (10) Der Fernwasserzweckverband ist berechtigt, Grundstücke der Verbandsmitglieder zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Erfüllung von Verbandsaufgaben erforderlich ist. Der Fernwasserzweckverband kann von den Verbandsmitgliedern Beschränkungen und Belastungen ihres Grundeigentums verlangen, soweit dies für die Erfüllung der Zweckverbandsaufgaben notwendig ist.

§ 5 Aufgaben und Rechte der Verbandsmitglieder

- Die Verbandsmitglieder haben das Recht auf Lieferung von Trinkwasser aus den Fernwasseranlagen des Zweckverbandes. Das Trinkwasser wird in einer der Trinkwasserverordnung entsprechenden Qualität geliefert. Die Liefermenge wird im jeweiligen Mengen- und Preisblatt und in Wasserliefervereinbarungen geregelt.
- Die Verbandsmitglieder dürfen in den Einzugsgebieten der Wassergewinnungsanlagen des Fernwasserzweckverbandes keine Wasserentnahmestellen schaffen. Die Verbandsversammlung kann Ausnahmen zulassen.
- Die Verbandsmitglieder dürfen nur mit Zustimmung des Fernwasserzweckverbandes von diesem bezogenes Trinkwasser an Abnehmer außerhalb ihres Versorgungsgebietes abgeben.
- Die aktiven Verbandsmitglieder sind zum Abschluss von Wasserliefervereinbarungen bis zum 31.10. jeden Jahres für das nachfolgende Wirtschaftsjahr mit dem Fernwasserzweckverband verpflichtet. Der Abschluss erfolgt auf der Grundlage des jeweils gültigen Mengen- und Preisblattes und des von der Verbandsversammlung mit dem Wirtschaftsplan beschlossenen Jahresbezugsrechts.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Fernwasserzweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsausschuss,
- der Verbandsvorsitzende.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmenverteilung

- Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Vertreter an ihre Stelle. Darüber hinaus ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, zusätzlich zu dem Verbandsrat kraft Amtes jeweils einen weiteren Verbandsrat als gekorenen Verbandsrat in die Verbandsversammlung zu entsenden.
- (3) Jedes Verbandsmitglied verfügt in der Verbandsversammlung mindestens über zwei Stimmen und über zusätzlich eine weitere Stimme je angefangene 100 000 m³ bezogenes Wasser im letzten abgerechneten Verbrauchsjahr. Die Anzahl der jedem Verbandsmitglied zustehenden Stimmen wird jeweils zu Beginn der ersten Sitzung eines Jahres von der Verbandsversammlung für das laufende Jahr festgestellt. Für den Fall, dass das Verbandsmitglied neben dem Verbandsrat kraft Amtes einen gekorenen Verbandsrat in die Verbandsversammlung entsendet, steht dem gekorenen Verbandsrat eine Stimme des Verbandsmitgliedes und dem Verbandsrat kraft Amtes die restlichen Stimmen des Verbandsmitgliedes zu.
- (4) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Auf Antrag kann ihnen das Wort erteilt werden. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales und das für Umweltrecht zuständige Ministerium des Freistaates Thüringen sowie jeder Landkreis außerhalb des Verbandsgebietes, in dem ein Abnehmer des Fernwasserzweckverbandes seinen Sitz hat, können zu Verbandsversammlungen eingeladen werden. Außerdem können fachkundige Berater und Vertreter der Zweckverbände, deren Mitgliedschaft ruht, zu den Verbandsversammlungen eingeladen werden.
- (6) Das Amt des Verbandsrats kraft Amtes endet mit seinem kommunalen Wahlamt oder seiner gesetzlichen Vertretung des Verbandsmitgliedes. Das gleiche gilt für seinen Stellvertreter. Das Amt des gekorenen Verbandsrates endet mit der jeweiligen Kommunalwahlperiode oder mit seiner Abberufung durch das zuständige Beschlussorgan des Verbandsmitgliedes. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben. Die Einladung muss den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es $\frac{1}{3}$ der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und ihm obliegt die Ordnung während der Sitzung.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt.
- (4) Einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung bedürfen Beschlüsse über
 - die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes,
 - den Austritt oder Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
 - die Änderung der Verbandssatzung,
 - die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
 - die Auflösung des Zweckverbandes und
 - die Umlagen gemäß § 37 Abs. 2 und 3 ThürKGG i. V. m. §§ 22 und 23 dieser Satzung.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelnden Gegenstände und der

Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln. Die Niederschrift ist in der nächsten Verbandsversammlung zu bestätigen.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die ihr im Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 - a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 - b) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen;
 - c) die jährliche Haushaltssatzung, die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - d) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses; ferner für Entschädigungen der Verbandsräte;
 - e) die Festlegung des Jahresbezugsrechtes der Verbandsmitglieder;
 - f) die Zustimmung zum Abschluss von Wasserlieferverträgen mit Nichtverbandsmitgliedern;
 - g) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 - h) die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder;
 - i) den Austritt oder Ausschluss von Verbandsmitgliedern;
 - j) die Höhe der Umlagen gemäß §§ 22 und 23;
 - k) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 - l) den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten;
 - m) die Beschlussfassung über die Beteiligung an Unternehmen i. S. d. § 4 Abs. 2;
 - n) die Gründung eines Eigenbetriebes;
 - o) Entscheidungen gemäß § 6 der Betriebssatzung.
- (2) Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall zur Vorberatung auf den Verbandsausschuss übertragen. Zur Beschlussfassung können nur Zuständigkeiten nach § 11 Abs. 1 lit. a), e), f) und k) mit Ausnahme der Veräußerung von Grundstücken auf den Verbandsausschuss übertragen werden. Die Verbandsversammlung kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 12 Rechtsstellung und Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Auslagenersatz und die Entschädigung für die Arbeit in der Verbandsversammlung wird durch eine gesonderte Ordnung geregelt.

§ 13 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Vorsitzender des Verbandsausschusses ist der Verbandsvorsitzende.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände des Verbandsausschusses vor. Er leitet die Sitzung und ihm obliegt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Jedes Verbandsausschussmitglied hat eine Stimme.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsausschussmitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Verbandsausschussmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- (4) Für Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten der § 10 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6 entsprechend.

Die Sitzungen des Verbandsausschusses als beschließender Ausschuss sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 15 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig

- a) für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten, dem Verbandsvorsitzenden oder der Werkleitung zugewiesen sind;
- b) für alle Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden;
- c) für die Vorberatung von Entscheidungen, für die die Verbandsversammlung zuständig ist;
- d) für die Zustimmung zu Vorschlägen des Verbandsvorsitzenden, für die Angestellten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes;
- e) den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
- f) Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten.

§ 16 Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die Aufwandsentschädigung erfolgt nach einer gesonderten Ordnung.

§ 17 Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein erster und zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

§ 18 Zuständigkeit und Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.

Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Er bereitet die Beratungsgegenstände vor.

- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit laufende Angelegenheiten des Fernwasserzweckverbandes im Sinne von § 29 Abs. 2 Ziffer 1 ThürKO. Er erfüllt die ihm im ThürKGG zugewiesenen weiteren Aufgaben.

Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung der Werkleitung oder den Dienstkräften des Verbandes übertragen.

- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende allein entscheiden. Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem zuständigen Organ unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Dienstkräfte des Zweckverbandes

Die Verbandsversammlung bestellt einen Werkleiter und seine Stellvertreter.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 20 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Fernwasserzweckverbandes gelten die Bestimmungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) und des Handelsgesetzbuches sinngemäß. Die Wirtschaft des Zweckverbandes wird zusammen

mit der des Eigenbetriebs Fernwasserversorgung Südthüringen geführt. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Haushaltssatzung

- (1) Die Haushaltssatzung enthält
 - a) die Festlegung der Abschlusszahlen des Wirtschaftsplans; getrennt nach Erfolgsplan und Vermögensplan;
 - b) die Umlagefestsetzung;
 - c) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite;
 - d) die Festsetzung des Höchstbetrages der Darlehen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens 1 Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens 1 Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Haushaltssatzung wird gemäß § 25 bekanntgemacht.

§ 22 Deckung des Finanzbedarfes/Umlage

- (1) Der Aufwand des Verbandes für den Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung der Verbandsanlagen und -einrichtungen einschließlich des Zinsaufwandes für aufgenommene Darlehen sowie der Abschreibungen wird durch die Einnahmen des Verbandes aus der Wasserlieferung gedeckt.
- (2) Soweit die vorstehenden Einnahmen des Verbandes zum Bestreiten der Aufwendungen nach Abs. 1 nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder Umlagen zu leisten.
Ein kassenwirksamer Fehlbetrag in der Gewinn- und Verlustrechnung ist zur Aufrechterhaltung der Liquidität im folgenden Wirtschaftsjahr durch Umlagen zu decken.
- (3) Entsteht ein Jahresverlust, ist er mit den Gewinnvorträgen aus Vorjahren zu verrechnen. Ein danach noch nicht ausgeglichener Jahresverlust ist auf neue Rechnung vorzutragen, wenn in den Folgejahren Gewinne erwartet werden. Andernfalls ist er durch Abbuchung von den Rücklagen auszugleichen, wenn das die Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs zulässt. Sonst ist der Verlust durch Umlagen zu decken. Gleiches gilt für einen nach Ablauf von fünf Jahren noch nicht getilgtem Verlustvortrag. Gewinne sind vollständig zur Verminderung eines Verlustes zu verwenden.

Die Umlagen nach Abs. 2 und 3 werden im Verhältnis der im Bereich des einzelnen Verbandsmitgliedes in dem Wirtschaftsjahr, in dem der kassenwirksame Verlust bzw. der Verlust entstanden ist, bezogenen, mindestens jedoch nach den in den Mengen- und Preisblatt bestätigten Jahresbezugsrechten bestellten Wassermengen erhoben.

- (4) Die Finanzierung von Anlagen zur Erweiterung erfolgt durch staatliche Beihilfen, durch die Aufnahme von Darlehen und ggf. durch Investitionsumlagen von den Verbandsmitgliedern. Die Umlagen werden entsprechend Abs. 3 festgesetzt.
- (5) Die Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen des Fernwasserzweckverbandes kann nur durchgeführt werden, wenn die Investitionen im Wirtschaftsplan bestätigt sind und ihre Finanzierung gesichert ist.

§ 23 Festsetzung und Zahlung von Umlagen

- (1) Die Umlagebeträge werden gegenüber den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid festgesetzt (Umlagebescheid).
- (2) Werden Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen auf die geschuldete Summe gefordert werden. Für den Fall des Zahlungsverzuges gilt der gesetzliche Verzugszins gemäß § 288 Absatz 2 BGB.

§ 24 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Nach der Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (2) Aufgrund des Prüfungsergebnisses beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Verwendung des Jahresergebnisses.

IV. Schlussbestimmung

§ 25 Öffentliche Bekanntmachung

Die Satzungen und sonstige Bekanntmachungen werden im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Daneben können Satzungen auch in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

§ 26 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 27 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden ist nur zum Schluss eines Wirtschaftsjahres zulässig.
- (2) Der Verband wird dadurch nicht aufgelöst.

- (3) Bei Ausscheiden von Gründungsmitgliedern des Verbandes gehen die Anlagen und Einrichtungen der ausscheidenden Gebiete, die vom Verband nicht mehr unmittelbar versorgt werden, auf das ausscheidende Verbandsmitglied über, soweit die Anlagen und Einrichtungen ausschließlich der Versorgung in diesen Gebietsteilen dienen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von gezahlten Umlagen wie auf das übrige Verbandsvermögen oder Teilen hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen oder Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Versorgung in diesen Gebietsteilen dienen. Sofern dem Fernwasserzweckverband daraus Vermögensvorteile entstehen, sind diese gegenüber dem ausscheidenden Verbandsmitglied angemessen auszugleichen. Das ausscheidende Mitglied hat für die übernommenen Anlagen dem Verband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens in dem betreffenden Gebiet bei Ausscheiden aus dem Verband entspricht. Im Übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Verband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlagenteilen. Dies gilt auch für die Kosten des Betriebes und der Unterhaltung dieser Anlagenteile. Weitere Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.
- (4) Bei Ausscheiden des Wasserversorgungszweckverband „Gespringwasser Schmalkalden und Umgebung“ sind Beträge, die dieser zur Finanzierung des Anlagevermögens bis zu seinem Ausscheiden aufgrund von Sondervereinbarungen mit dem Verband allein getragen hat, im Rahmen einer dann abzuschließenden Auseinandersetzungsvereinbarung zu berücksichtigen.
- (5) Für Anträge auf Ausscheiden von Verbandsmitgliedern gilt § 2 Abs. 4. Für die Beschlussfassung darüber gilt § 10 Abs. 4.
- (6) Umlagen nach §§ 22 und 23 werden nicht zurückgezahlt.

§ 28 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Im Rahmen der Abwicklung haben die Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Hierbei sind Beträge zur Finanzierung des Anlagevermögens, die das ausscheidende Verbandsmitglied bis zu seinem Ausscheiden aufgrund von Sondervereinbarungen mit dem Verband allein getragen hat, im Rahmen einer Auseinandersetzungsvereinbarung zu berücksichtigen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Umlagebeträge zu verteilen.

Soweit das Vermögen die entrichteten Umlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Artikel II
Inkrafttreten

Die 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Schleusegrund, den 11.11.2022

André Knapp
Verbandsvorsitzender
Fernwasserzweckverband Südthüringen

(Siegel)